



## **Satzung des Elternvereins des Hortes der Brüder-Grimm-Schule e.V.**

Fassung vom 24.03.1992, zuletzt geändert am 24.03.2015

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Elternverein des Hortes der Brüder-Grimm-Schule.
- (2) Er hat den Sitz in Marburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO), in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Zwecks des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Durchführung schulnaher Betreuungskonzepte an der Brüder-Grimm-Schule.
- (3) Diesen Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - Aufbau und Trägerschaft eines Hortes an der Brüder-Grimm-Schule
  - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen im Sinne des Vereinszweckes
  - Vertreten der Forderung nach finanzieller Unterstützung des Hortes durch die öffentliche Hand

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.



Elternverein des Hortes der  
Brüder-Grimm-Schule e.V.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie endet ebenfalls nach Ablauf des Betreuungsvertrages des Kindes, kann in diesem Fall aber nach Wunsch des Mitglieds fortgeführt werden.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann mit einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung (MV) entscheidet.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben gleichberechtigten Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: Der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und bis zu vier BeisitzerInnen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der MV für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten MV ein neues Vorstandsmitglied bestimmen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäftes des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Personalbetreuung
  - Finanzverwaltung, Buchführung
  - Beantragung von Finanzmitteln von der öffentlichen Hand
  - Umgang mit Behörden (Magistrat, Arbeitsamt, Sozialamt, Landesjugendamt usw.)
  - Kontaktpflege zu Organisationen (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeitskreis Grundschulbetreuung usw.)



Elternverein des Hortes der  
Brüder-Grimm-Schule e.V.

- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal, sowie nach Bedarf statt. Eine Einladung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladefrist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet war.
- (4) Die MV als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine/n RechnungsprüferIn, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten.
- (5) Die MV entscheidet z.B. auch über:
  - a) Gebührenbefreiungen
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) Beteiligung an Gesellschaften
  - d) Aufnahme von Darlehen ab 10001 Euro
  - e) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - f) Mitgliedsbeiträge
  - g) Hortbeiträge
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist nur ein Elternteil eines Kindes Mitglied, so ist das Stimmrecht auf den anderen Elternteil übertragbar. Juristische Personen können für jede MV einen Vertreter



Elternverein des Hortes der  
Brüder-Grimm-Schule e.V.

bestimmen.

- (8) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.